

Zur Diskussion / A discuter

Einreichung von US Provisional Applications und Übertragung von Prioritätsrechten: Einige Fallstricke in der Praxis

TOBIAS BREMI*

Anhand von neuerer französischer, englischer und europäischer Rechtsprechung wird aufgezeigt, wie heikel die Übertragung von Prioritätsrechten sein kann. Dies, weil entsprechende Übertragungserklärungen in den Ländern der Nachanmeldungen unter Umständen nach dem nationalen Recht beurteilt werden und nicht z.B. nach dem Vertragsstatut. Die Anforderungen an solche Übertragungserklärungen sind nach nationalem Recht unterschiedlich, und die Übertragungserklärungen können nach Ablauf des Prioritätsjahres auch nicht mehr nachgebessert werden. Wenn den nationalen Anforderungen an solche Übertragungen in einem Nachanmeldeland nicht genügt wird, kann von jedem Dritten die Ungültigkeit der Priorität und damit häufig des Patentes in diesem Nachanmeldeland geltend gemacht werden. Es werden am Ende einige Tipps gegeben, wie Probleme weitgehend vermieden werden können.

La jurisprudence récente des tribunaux français, anglais et européens montre les difficultés que suscite le transfert des droits de priorité. Cela s'explique par le fait que dans les Etats où les demandes ultérieures sont déposées, les déclarations de transfert sont généralement appréciées au regard du droit national et non selon le statut juridique du contrat, p.ex. Les exigences relatives à de telles déclarations de transfert varient selon le droit national auxquelles elles sont soumises, et ces déclarations ne peuvent plus être adaptées à ces exigences une fois que le délai de priorité d'un an est écoulé. Lorsque le transfert de la priorité ne satisfait pas aux exigences nationales posées dans le pays où une demande ultérieure est déposée, tout tiers peut y invoquer l'invalidité de la priorité et donc celle du brevet également. A la fin de cet article, on donnera quelques conseils pratiques pour éviter ce genre de problèmes.

- I. Ausgangslage und Situation in der Praxis**
 - II. Neuere internationale Rechtsprechung zu Prioritätsrechtsübertragungen**
 - 1. Europäische Rechtsprechung, insbesondere T 0062/05
 - 2. Französische Rechtsprechung, TGI Paris, 30. Januar 2009
 - 3. Englische Rechtsprechung, High Court of Justice, 12. Juni 2009
 - III. Allgemeines zum anwendbaren Recht bei Prioritätsrechtsübertragungen**
 - IV. Auswirkungen und Tipps für die Praxis**
- Zusammenfassung/Résumé**

I. Ausgangslage und Situation in der Praxis

Immer wieder werden auch aus Europa US Provisional Applications als Prioritätsanmeldungen hinterlegt, dies nicht zuletzt wegen der nach wie vor in den USA geltenden Hilmer-Doktrin, die einer Prioritätsanmeldung, wenn sie nicht in den USA hinterlegt wurde, keine defensive Wirkung zuschreibt¹. US Provisional Applications müssen, wie alle Anmeldungen in den USA, im Namen der Erfinder eingereicht werden. Es ist nach der Einreichung nicht erforderlich und auch unüblich, die Übertragung einer solchen Provisional Application auf einen Rechtsnachfolger der Erfinder, z.B. auf den Arbeitgeber, Kooperationspartner o.ä., zu registrieren, da die US Provisional Application ohnehin

¹ Eine nicht in den USA hinterlegte Prioritätsanmeldung hat für die spätere US-Anmeldung nur die Wirkung, dass dem Anmelder in das Prioritätsjahr fallender Stand der Technik nicht entgegengehalten werden kann. Eine solche nicht in den USA hinterlegte Prioritätsanmeldung kann aber nicht verhindern, dass ein Dritter in den USA, wenn er im Prioritätsjahr eine Anmeldung bezüglich der gleichen Erfindung hinterlegt, ebenfalls ein Schutzrecht in den USA erhält (keine defensive Wirkung, «Priority is a shield but not a sword»). Wird eine US-Prioritätsanmeldung eingereicht, entfaltet diese hingegen auch die defensive Wirkung. Für Details vgl. z.B. R. L. MAYER, Das US Patent, 3. Aufl., Köln 2003, 314–318.

nach 12 Monaten ihre Wirkung verliert und daher vorher Nachanmeldungen eingereicht werden müssen.

Nach Art. 4 A PVÜ kann das Prioritätsrecht vom Anmelder der Prioritätsanmeldung oder seinem Rechtsnachfolger ausgeübt werden. Soll also eine spätere Nachanmeldung nicht ebenfalls im Namen der Erfinder, sondern z.B. im Namen eines Käufers der Anmeldung oder der «Erfindung» eingereicht werden, so muss vorher eine sogenannte Übertragung des Prioritätsrechts erfolgen².

Nach Schweizer Recht ist ein Vertrag, z.B. betreffend die Übertragung von Eigentum, nicht an spezielle Formerfordernisse gebunden, sofern dieselben nicht ausdrücklich im Gesetz vorgesehen sind Art. 11 OR, eine gesetzliche Regelung einer Formvorschrift ist dabei eng auszulegen, vgl. BGE 116 II 127; 113 II 404, sowie Basler Kommentar Obligationenrecht I, Basel 2007, OR 11 N 1.³ Eine rechtsgeschäftliche Übertragung kann also mündlich oder auch durch konkludentes Handeln erfolgen⁴.

Das Schriftformerfordernis hingegen ist in der Schweiz für die Übertragung (Verpflichtung und Verfügung) von Patentanmeldungen oder erteilten Patenten ein zwingendes Formerfordernis (Art. 33 Abs. 2^{bis} PatG).

Ein Schriftformerfordernis besteht aber nicht für die rechtsgeschäftliche Übertragung des Rechtes auf das Patent (Art. 33 Abs. 1 PatG). Letzteres kann also formlos übertragen werden.

Entsprechend gilt auch – zumindest gemäss der herrschenden Lehre⁵, Schweizer Entscheidungen hierzu scheint es nicht zu geben –, dass die Übertragung des Rechtes auf das Patent, d.h. die Übertragung vor der Einreichung einer Anmeldung, und wohl gleichermassen die Übertragung des Prioritätsrechts, welches dem Recht auf das Patent in anderen Länder unter Beanspruchung des Zeitrangs der Erstanmeldung in der Regel gleichzusetzen ist, nicht an die Schriftform gebunden ist. Die Übertragung kann somit auch durch Abrede oder konkludentes Handeln rechtsgültig erfolgen.

Wird die schriftliche Form gewählt, gilt zudem bei Übertragungsvereinbarungen nach Schweizer Recht, dass nur die sich verpflichtende Partei, also z.B. nur der Zedent, eine solche Übertragung unterzeichnen muss. Der neue Inhaber muss die Annahme nach Schweizer Auffassung also nicht durch Unterschrift festhalten und eine solche Übertragungserklärung auch nicht zwingend unterzeichnen, damit sie rechtsgültig ist⁶.

Nun ist es in der Praxis durchaus üblich, dass die Übertragung von Erfindungen oder auch nur von Prioritätsrechten in einer ersten Stufe in einer Verpflichtungsvereinbarung ganz generell, z.B. am Anfang einer Kooperation in einer Kooperationsvereinbarung, erfasst wird und die eigentlichen spezifischen Verfügungserklärungen in einer oder mehreren weiteren Stufen später als separate Dokumente (häufig kurze vom Patentanwalt vorbereitete Standardübertragungserklärungen) abgefasst werden, damit im Register die Eintragungen vorgenommen werden können, dies ohne Offenlegung der oft vertraulichen Details der Kooperation. Da der Zessionar dabei keine weitere Verpflichtung eingeht, sind solche Übertragungen – sei es von Anmeldungen oder von Prioritätsrechten – in der Regel auch nur vom Zedenten gezeichnet.

Gestützt darauf und zudem davon ausgehend, dass bei der Beurteilung durch ein nicht-schweizerisches Gericht im Nachanmeldeland Schweizer Recht Anwendung finden würde, wenn Zedent und Zessionar in der Schweiz Sitz haben, dürfte also das Prioritätsrecht einer solchen US Provisional Application gültig übertragen worden sein, wenn dargelegt werden kann, dass vor Einreichung einer Nachanmeldung ausserhalb der USA eine nach Schweizer Auffassung gültige rechtsgeschäftliche Übertragung des Prioritätsrechts erfolgt ist. Eine solche ist hierbei, wie dargelegt, weder vom Schriftformerfordernis abhängig noch, wenn schriftlich und ohne Verpflichtung des Zessionars, davon, ob beide

² Der Begriff «Prioritätsrechtsübertragung» ist nicht präzise, denn was in der Regel damit gemeint ist, ist eine Übertragung des Rechtes auf das Patent in anderen Ländern unter Beanspruchung der Priorität der Erstanmeldung. Recht auf das Patent in den anderen Ländern und Prioritätsrecht können im Prinzip auseinanderfallen, z.B., wenn die Erstanmeldung nicht von einem an der Erfindung Berechtigten eingereicht wurde.

³ Art. 11 OR, eine gesetzliche Regelung einer Formvorschrift ist dabei eng auszulegen, vgl. BGE 116 II 127; 113 II 404, sowie Basler Kommentar Obligationenrecht I, Basel 2007, OR 11 N 1.

⁴ Art. 1 Abs. 2 OR, vgl. auch (Fn. 3), OR 1 N 17–18 sowie Berner Kommentar IV/1, Bern 1986, OR 1 N 9–23. Konkludent z.B. dann, wenn Handlungen erfolgen, die den Vertrag in Vollzug setzen.

⁵ P. HEINRICH, PatG/EPÜ, Zürich 1998, PatG 33 N 33.06; T. CALAME, SIWR IV, Basel 2005, 177 und Fn. 40.

⁶ Natürlich nur dann, wenn sich der neue Inhaber seinerseits nicht zu einer Gegenleistung verpflichtet, z.B. zur Zahlung eines Kaufpreises. Vgl. auch HEINRICH [Fn. 5], PatG 33 N 33.04

Parteien den Vertrag unterzeichnet haben; es genügt die Unterschrift des Anmelders der Prioritätsanmeldung.

Analoges dürfte gelten, wenn als Prioritätsanmeldung nicht eine US Provisional Application, sondern eine Anmeldung z.B. in der Schweiz hinterlegt wurde und anschliessend entweder diese zusammen mit dem Prioritätsrecht oder das Prioritätsrecht allein übertragen wurde⁷. Eine formlose Prioritätsrechtsübertragung sollte also auch hier genügen⁸.

Nicht ganz eindeutig ist übrigens die Antwort auf die Frage, ob nach Schweizer Recht die Übertragung einer Erstanmeldung, sofern nichts Gegenteiliges ausdrücklich stipuliert wird, auch die Übertragung des Prioritätsrechts beinhaltet. Es gibt diesbezüglich eine alte Bundesgerichtsentscheidung aus dem Jahre 1916⁹, welche dies auf den ersten Blick zu bejahen scheint. Dies deshalb, weil darin das Prioritätsrecht als Nebenrecht zum Recht auf das Patent klassiert wird, welches dann nach dem Prinzip *accessorium sequitur principale* mit der Hauptsache mitgehen müsste. Da die Entscheidung aber das Prioritätsrecht als Nebenrecht zum Recht auf das Patent einordnet, nicht aber als Nebenrecht zu einer bereits bestehenden Anmeldung, ist der Analogieschluss zu einer bestehenden Anmeldung nicht zwingend, und die Entscheidung wurde unter anderem deswegen auch kritisiert¹⁰.

II. Neuere internationale Rechtsprechung zu Prioritätsrechtsübertragungen

Die neuere internationale Rechtsprechung zeigt nun, dass man sich nicht einfach darauf verlassen sollte, dass das oben ausgeführte zutrifft, namentlich, dass eine nach Schweizer Auffassung – oder allgemeiner, nach einer einzelnen nationalen Rechtsauffassung – gültige rechtsgeschäftliche Übertragung eines Prioritätsrechts allein oder einer Anmeldung zusammen mit dem daraus hervorgehenden Prioritätsrecht für weltweiten Schutz ausreichend ist. Die internationale Rechtsprechung zeigt im Gegenteil, dass es keineswegs immer genügt, wenn nach Schweizer Auffassung oder sonst einer einzelnen nationalen Auffassung¹¹ das Prioritätsrecht übertragen wird.

1. Europäische Rechtsprechung, insbesondere T 0062/05

So hat kürzlich das Europäische Patentamt in der Entscheidung T 0062/05 einen im Zweifelsfall wesentlich strengeren Massstab an eine gültige Übertragung des Prioritätsrechts einer Erstanmeldung angelegt. Hierbei wurde gefordert, dass, angesichts der Wichtigkeit der Sicherheit über die Gültigkeit der Übertragung des Prioritätsrechts, die gleichen Anforderungen an eine solche gestellt werden müssen, wie bei der Übertragung einer Europäischen Anmeldung. Die Bedingungen für eine Übertragung einer Europäischen Patentanmeldung sind in Art. 72 EPÜ festgelegt. Demgemäss muss eine solche Übertragung sowohl schriftlich erfolgen als auch von beiden Parteien, also von Zedent(en) und Zessionar(en) unterzeichnet sein.

Im konkreten Fall war dabei eine Japanische Prioritätsanmeldung im Namen der Nihon GE Plastics K.K. eingereicht worden, die Europäische Nachanmeldung hingegen im Namen der General Electric Company. Eine Übertragungserklärung für das Prioritätsrecht mit Datum vor der Einreichung der Europäischen Nachanmeldung konnte die Patentinhaberin nicht vorlegen. Die Versuche der Patentinhaberin, die Übertragung als implizit und stillschweigend nachzuweisen unter Bezugnahme auf spätere Dokumente, die zudem die betroffene Anmeldung nicht spezifisch nannten, scheiterten, ebenso wie die Hinweise auf die allgemeine Praxis innerhalb der Unternehmensgruppe und konkludentes Handeln. Die Kammer meinte nämlich, dass angesichts der Wichtigkeit der Priorität deren Übertragung

⁷ Das Prioritätsrecht dürfte nach Schweizer Auffassung generell unabhängig von der Übertragung der Prioritätsanmeldung übertragbar sein (vgl. z.B. HEINRICH [Fn. 5], PatG 18 N 18.01; in Übereinstimmung mit G.H.C. BODENHAUSEN, Guide d'Application de la Convention de Paris pour la Protection de la Propriété Industrielle, Genf 1969, 38 und 40; R. WIECZOREK, Die Unionspriorität im Patentrecht, Köln 1975, 136). Stützen lässt sich diese Ansicht auf Art. 4 A (3) PVÜ, wonach das spätere Schicksal einer ersten Anmeldung das Prioritätsrecht nicht beeinflusst. Auch das Europäische Patentamt scheint diese Ansicht zu vertreten, vgl. T 0062/05, R 3.6. Gewisse Länder kennen unter gewissen Bedingungen Einschränkungen, so z.B. Frankreich, wo gemäss art. L. 614-14 CPI eine französische Prioritätsanmeldung und das Prioritätsrecht für eine spätere Europäische Anmeldung, welche deren Priorität beansprucht, nur gemeinsam übertragen werden können.

⁸ Auch in Deutschland genügt eine formlose Übertragung, §§ 413 und 398 BGB sind hier anwendbar, vgl. hierzu G. BENKARD, Patentgesetz, 10. Aufl., München, IT 35.

⁹ BGE 42 II 400 ff.

¹⁰ Vgl. z.B. WIECZOREK (Fn. 7), 136; kritisch: A. TROLLER, Immaterialgüterrecht II, 3. Aufl., Basel 1985, 617.

¹¹ Generell nach einer nationalen Auffassung eines «Ursprungslandes» d.h. der Ersthinterlegung, das nicht das Nachanmeldeland ist, oder einer nationalen Auffassung des auf den Vertrag anwendbaren Rechts.

formell bewiesen werden muss und dass diesbezüglich der gleich hohe Standard wie bei der Übertragung von Europäischen Anmeldungen, konkret eben der Masstab von Art. 72 EPÜ, angelegt werden muss. Es wurde also Schriftlichkeit und Unterzeichnung durch beide Parteien gefordert. Spezifisch meinte die Kammer sogar, dass, selbst wenn die Übertragungsabsicht der Parteien wohl aus den vorgelegten Dokumenten ersichtlich werde, eine formelle Finalisierung erforderlich sei, welche es erlaube, die Übertragung zweifelsfrei festzustellen¹². Dass in dieser Situation ein anderes Recht (hier also z.B. das japanische Recht) als das europäische zur Beurteilung der Frage der Gültigkeit der Übertragung einschlägig sein könnte (also nicht nur beweisrechtliche Aspekte relevant sind), wurde interessanterweise in dieser Entscheidung nicht einmal angesprochen. Eine Überprüfung oder Präzisierung dieser Entscheidung wäre also wünschenswert.

Dies umso mehr, als es bereits durchaus etablierte europäische Rechtsprechung zu dieser Frage gibt, die auch in der offiziellen Fallsammlung des Europäischen Patentamtes diskutiert wird¹³, und die in den Europäischen Richtlinien zur Prüfung genannt wird¹⁴.

So namentlich die Entscheidung J 0019/87¹⁵, in welcher eine GB-Prioritätsanmeldung zunächst im Namen einer ersten Person eingereicht worden war, dann mit allen daraus hervorgehenden Rechten auf eine zweite Person übertragen worden war, und dann noch innerhalb des Prioritätsjahres wieder zurück auf die erste Person übertragen worden war. Die Europäische Nachanmeldung wurde danach im Namen der ersten Person eingereicht und beanspruchte die Priorität der GB-Prioritätsanmeldung. Die Rückübertragungserklärung von der zwischenzeitlichen Inhaberin, der zweiten Person, auf die erste Person, war von der Empfängerin nicht unterzeichnet worden.

Die Beschwerdekammer forderte unter Art. 114 Abs. 1 EPÜ ein Gutachten ein, ob nach englischer Rechtsauffassung tatsächlich die erste Person Rechtsnachfolgerin der zweiten Person ist und also Erstere das Prioritätsrecht gültig beanspruchen kann. Das Gutachten eines englischen Barristers kam zum Schluss, dass trotz fehlender Unterschrift der ersten Person, der Empfängerin, die Rückübertragung nach englischem Recht gültig war, und die Beschwerdekammer folgerte daraus, dass die Übertragung wirksam und die Priorität hinsichtlich Berechtigung gültig war.

Die Beschwerdekammer wandte also in J 0019/87 nicht den strengeren Masstab von Art. 72 EPÜ an, sondern überprüfte, ob nach nationaler, hier englischer, Rechtsauffassung, eine gültige Übertragung vorliegt.¹⁶ Diese ältere Entscheidung scheint also im Widerspruch zur erwähnten T 0062/05 zu sein.

Der Entscheidung J 0019/87 gefolgt ist übrigens T 1008/96¹⁷. Dort waren die hinsichtlich Berechtigung zur Prioritätsbeanspruchung von der Patentinhaberin und der Einsprechenden eingereichten vielen Dokumente (Italienische Gebrauchsmuster als Prioritätsanmeldungen und EP-Nachanmeldung waren nicht von der gleichen Person eingereicht worden) aber derart widersprüchlich, dass die Kammer zum Schluss kam, dass eine nach italienischem Recht gültige Rechtsnachfolge nicht genügend überzeugend bewiesen sei. Damit war die Priorität nicht gültig beansprucht und das Patent fiel wegen der im Prioritätsjahr erfolgten offenkundigen Vorbenutzung der Patentinhaberin.

Die europäische Rechtsprechung scheint also widersprüchlich zu sein. Dies umso mehr, als die beiden früheren etablierten Entscheidungen J 0019/87 und T 1008/96 in der neuesten Entscheidung T 0062/05 nicht einmal erwähnt werden. Eine aufarbeitende Klärung durch präzisierende Rechtsprechung wäre zur Rechtssicherheit der Anmelder also sehr wünschenswert.

¹² T 0062/05, R 3.16: Thus, even if an intention to transfer priority rights might have been discerned from documents D33a and D33b, the Board can only state that this intention has not been finalized in a form which would indubitably establish that the transfer of the priority rights for the filing of an European patent application on the basis of the Japanese patent application JP 24986597 has taken place before the end of the twelve month period starting on 29 August 1997. Dieser Entscheidung gefolgt ist T 382/07, wo erst nach Vorlage eines Übertragungsdokuments, in welchem alle Rechte übertragen wurden, mit Datum vor dem Hinterlegungsdatum der Nachanmeldung und mit Unterschrift von Zedenten und Zessionar der Prioritätsanspruch als gültig betrachtet wurde.

¹³ Rechtsprechung der Europäischen Beschwerdekammern, 5. Aufl., München 2006, 337–338. Diese Entscheidung J 0019/87 war übrigens auch im Rahmen der Europäischen Eignungsprüfung 2007, Teil D-II Element der Musterlösung und wurde bei den Kandidaten als bekannt vorausgesetzt.

¹⁴ Richtlinien für die Prüfung im Europäischen Patentamt, Fassung März 2009, A-III 6.1.

¹⁵ Vgl. www.epo.org.

¹⁶ Gültigkeit nach nationaler Rechtsauffassung ist auch ausdrücklich das Erfordernis, das in den Richtlinien an eine Übertragung des Prioritätsrechts gestellt wird, vgl. Richtlinien für die Prüfung im Europäischen Patentamt (Fn. 14), A-III 6.1.

¹⁷ Vgl. www.epo.org sowie Rechtsprechung der Europäischen Beschwerdekammern (Fn. 13), 337–338.

2. Französische Rechtsprechung, TGI Paris, 30. Januar 2009

In Frankreich ist vor kurzem eine weitere Entscheidung ergangen, die die Problematik eindrücklich erläutern sollte, insbesondere auch wegen eines direkten Bezugs zur Schweiz. Zunächst die Ausgangslage: Die damalige Telecom PTT (heute Swisscom AG) erwarb offenbar von einer Gruppe von u.a. universitären Erfindern Mitte der neunziger Jahre eine Erfindung, zu welcher diese Erfinder wie vorgeschrieben in ihrem Namen 1996 eine US Provisional Application hinterlegt hatten. Danach wurde unter Beanspruchung der Priorität dieser US Provisional Application fristgerecht eine internationale Anmeldung im Namen der Telecom PTT hinterlegt¹⁸. Vor der Hinterlegung der Nachanmeldung hatten die Erfinder eine Übertragungserklärung der US Provisional Application unterzeichnet, in welcher die Anmeldung und alle Rechte aus dieser Anmeldung für die USA, Nachanmeldungen einschliesslich Teilanmeldungen, Continuations etc. übertragen wurden. Die Erfinder waren über die Hinterlegung der internationalen Anmeldung mit Prioritätsanspruch informiert worden und hatten Vollmachten für den Patentanwalt unterzeichnet. Diese Dokumente waren aber alle späteren Datums als die Hinterlegung der internationalen Anmeldung, und in keinem dieser Dokumente wurde ausdrücklich festgehalten, dass nicht nur die US-Anmeldung, sondern auch das Prioritätsrecht übertragen worden ist. Andererseits hat aber offenbar auch keiner der Erfinder gegen die Hinterlegung der internationalen Anmeldung etwas einzuwenden gehabt. Es lag also wohl konkludentes Handeln vor, denn man kann bei solchen Erfindern davon ausgehen, dass sie von der Beanspruchung der Priorität wissen mussten, insbesondere auch, weil sie selber im Prioritätsjahr einen wissenschaftlichen Artikel zur Erfindung publizierten.

Die internationale Anmeldung trat in die europäische Phase, wurde 2004 erteilt und in Frankreich validiert, ohne dass die Frage der Gültigkeit der Priorität je angesprochen worden wäre (obwohl ganz offensichtlich die Prioritätsanmeldung nicht im Namen der Nachanmelderin eingereicht worden war).

Die Gesellschaft Magic Technologies hat anschliessend 2005 vor dem Tribunal de Grande Instance in Paris eine Nichtigkeitsklage gegen den französischen Teil dieses Europäischen Patents anhängig gemacht und unter anderem angeführt, dass das Prioritätsrecht nicht gültig ist, weil die Übertragung des Prioritätsrechts auf den Anmelder der Nachanmeldung nicht bewiesen werden konnte.

Das französische Gericht hat, um das Resultat vorwegzunehmen, das Patent widerrufen¹⁹, weil die Prioritätsrechtsübertragung als nicht gültig erfolgt betrachtet wurde und damit unter anderem die «eigene» wissenschaftliche Publikation im Prioritätsjahr neuheitsschädlich entgegeng gehalten wurde.

Die Entscheidung ist leider alles andere als klar und wurde auch mehrfach kritisiert²⁰. Es wird zwar die Frage des auf die Übertragung anwendbaren Rechts aufgeworfen, und die Patentinhaberin hat unter Vorlage eines Gutachtens eines sehr renommierten Schweizer Rechtsanwalts und Spezialisten gezeigt, dass nach Schweizer Auffassung konkludent das Prioritätsrecht als übertragen gelten sollte, am Ende hat das Gericht aber die Frage des anwendbaren Rechts nicht beantwortet, sondern nach Beweisüberlegungen entschieden.

Nun muss man wissen, dass nach französischer Auffassung ganz klar das Prioritätsrecht kein Nebenrecht zu einer Prioritätsanmeldung ist und strikt bei Übertragung einer Prioritätsanmeldung nur dann als übertragen gilt, wenn das Prioritätsrecht ausdrücklich genannt wird²¹. Ohne Angabe, welches Recht nun anwendbar sein sollte, hat das Gericht den Beweis, dass das Prioritätsrecht und nicht nur die Prioritätsanmeldung übertragen wurde, als nicht erbracht beurteilt. Interessanterweise geschah dies ohne jegliche Bezugnahme auf die erwähnte französische Rechtsprechung²², aber in klarer Abgrenzung von der bereits diskutierten europäischen Entscheidung T 0062/05, denn es wird ausdrücklich gesagt, dass diese europäische Entscheidung nicht einschlägig sei und Schriftlichkeit und

¹⁸ WO 98/10560, vgl. www.espacenet.org.

¹⁹ TGI Paris, 3e chambre 2e section, Jugement du 30 janvier 2009, rechtskräftig.

²⁰ J. RAYNARD, Propriété industrielle n° 9, Septembre 2009, comm. 49, sowie DERS. Propriété industrielle n° 12, Décembre 2009, comm. 92 et 93.

²¹ TGI Valence, 16. Februar 1962; übersetzt in GRUR Ausl. 1965, 627; vgl. auch WIECZOREK (Fn. 7), 137, sowie O. RUHL, Die Unionspriorität, Köln 2000, N 258 ff.

²² Vgl. Fn. 19.

Unterschrift beider Parteien kein Erfordernis sei, solange unter Zuhilfenahme jeglicher Beweismittel klar und sicher die Übertragung des Prioritätsrechts etabliert werden könne²³.

Als Quintessenz bleibt: Obwohl die Übertragung des Prioritätsrechts wohl nach Schweizer Auffassung durchaus genügend gewesen wäre, hat das französische Gericht hier einen strengeren Massstab angelegt (Prioritätsrecht muss ausdrücklich übertragen werden), und das Patent wurde wegen der Ungültigkeit der Priorität und damit plötzlich kritischem Stand der Technik widerrufen. Zudem hat das französische Gericht, obwohl es sich um ein Europäisches Patent handelte, einen ausdrücklich anderen Massstab angewendet als in der oben diskutierten T 0062/05.

3. Englische Rechtsprechung, High Court of Justice, 12. Juni 2009

Eine kürzliche englische Entscheidung, «Edwards Lifesciences AG v Cook Biotech Inc.» vom 12. Juni 2009²⁴, zufälligerweise wieder mit Bezug zur Schweiz, weil hier die Nichtigkeitsklägerin eine Firma mit Schweizer Sitz war, behandelt ebenfalls die Frage einer gültigen Prioritätsrechtserklärung. Eine US-Prioritätsanmeldung war im Namen eines Angestellten von Cook Biotech sowie zweier weiterer, nicht angestellter Erfinder eingereicht worden. Eine anschliessende, die Priorität dieser US-Anmeldung beanspruchende PCT-Anmeldung wurde innerhalb des Prioritätsjahres im Namen der Cook Biotech allein eingereicht, in die Europäische Phase geführt und erteilt. Zur Debatte stand also der englische Teil des Europäischen Patents.

Die einzige, im Verfahren befindliche Übertragungserklärung für den Rechtsübergang zwischen den zwei weiteren Erfindern und der Cook Biotech scheint eine Erklärung gewesen zu sein, welche erst lange nach der Einreichung der PCT-Anmeldung unterzeichnet worden war.

The Honourable Justice Kitchen stellt in diesem Fall zunächst einmal fest, dass die Rechte des angestellten Erfinders tatsächlich auf die Cook Biotech vor dem Anmeldetag der PCT übergegangen sind. Anschliessend leitet er, unter ausschliesslicher Bezugnahme auf den PCT (Art. 8 PCT) und den dortigen Verweis auf die Pariser Verbandsübereinkunft (Art. 4 PVÜ), am Rande auf das Europäische Patentübereinkommen²⁵ sowie auf nationales Recht (Patents Act 1977) ab, dass die Übertragung zu spät erfolgt ist, weil zum Zeitpunkt der Einreichung der PCT-Anmeldung Cook nicht Rechtsnachfolger aller Erfinder der Prioritätsanmeldung war. Die Möglichkeit einer nachträglichen «Heilung» der Verhältnisse durch eine nach der Einreichung der Nachanmeldung unterzeichnete Übertragungserklärung wird von Justice Kitchen ausdrücklich ausgeschlossen. Auch hier fällt dann am Ende das Patent unter anderem wegen eines Dokumentes, das erst wegen der ungültigen Priorität dem Stand der Technik zugerechnet wird.

Dass die Übertragung der Prioritätsrechte vor dem Anmeldetag der Nachanmeldung erfolgt sein muss, ist an sich unbestritten. Interessant an der Entscheidung ist nun insbesondere aber die Tatsache, dass an keiner Stelle darauf hingewiesen wird, dass für die Gültigkeit der Übertragung anderes Recht als das nationale (Patents Act 1977) oder das für England bei einem solchen Euro-PCT-Schutzrecht einschlägige internationale Recht (PCT und PVÜ respektive EPÜ) Anwendung finden könnte. Es wird also, obwohl die Erstanmeldung eine US-Anmeldung war und die Anmelderin eine US-Gesellschaft war, gar nie aufgeworfen, dass evtl. die Frage der Rechtsnachfolge nach US-Recht geprüft werden müsste. Es wird also offenbar nur das Recht des Schutzlandes (lex protectionis) angewendet.

III. Allgemeines zum anwendbaren Recht bei Prioritätsrechtsübertragungen

Was gilt jetzt wirklich, und worauf kann man sich bei solchen Übertragungen verlassen? Was das auf eine solche Übertragungserklärung anwendbare Recht angeht, seien zunächst einige allgemeine Überlegungen angestellt. Die Pariser Verbandsübereinkunft beinhaltet keine kollisionsrechtlichen Normen für das anwendbare Recht bei Übertragungen von Immaterialgüterrechten und kann damit

²³ TGI Paris, 30. Januar 2009: «... la preuve de la cession de priorité n'est pas soumise à l'exigence de l'écrit signé par les parties au contrat, posée par l'art. 72 CBE pour la cession de la demande de brevet européen, mais doit être rapportée par tout moyen suffisant à en établir l'existence de manière claire et certaine».

²⁴ High Court of Justice, 12. Juni 2009, EWHC 1304 (Pat), «Edwards Lifesciences AG v Cook Biotech Incorporated».

²⁵ Leider wird nicht ausdrücklich festgehalten, ob in einer solchen Situation für die Priorität nun die spezifischen Normen des PCT in Verbindung mit der PVÜ, jene des EPÜ oder die entsprechenden nationalen Normen anwendbar sind.

nicht weiterhelfen. Allgemeine internationale Kollisionsprinzipien aus dem Vertragsrecht²⁶ wie z.B. die vorne erwähnte Anknüpfung an das Land, in welchem der Vertrag abgeschlossen wurde (*locus regit actum*), an das «Ursprungsland» (*lex originis*) oder allgemeiner an das Land, mit dem der Vertrag die engsten Verbindungen aufweist, sind bei genauerer Betrachtung aus mehreren Gründen nicht unproblematisch:

Das Recht auf das Patent ist im Nachanmeldeland (und nicht im Land der Hinterlegung der Prioritätsanmeldung) ein dinglich territoriales und sich somit nach dem Belegenheitsort richtendes Recht²⁷, genau wie die anderen materiellen Erfordernisse. Wie aus den Patenterteilungsverfahren bestens bekannt, sind die materiellen Erfordernisse von Patenten wie Neuheit, erfinderische Tätigkeit, Dauer, Schutzbereich und Verletzungsfragen stets nach dem Recht des Nachanmeldelandes zu beurteilen. Die Regelung des Eigentums an Immaterialgüterrechten gehört ebenfalls dem materiellen Recht an und sollte sich demnach ebenfalls nach dem Schutzland richten (*lex protectionis*).

Auf der anderen Seite wäre es im Sinne der vertragsrechtlichen Prinzipien, vor allem auch für die Rechtssicherheit der Vertragsschliessenden, konsistenter, eine an den Vertragsabschluss anknüpfende Rechtswahl vorzugeben.

Die Schweiz hat sich klar für eine solche Lösung entschieden, was die Interpretation von Übertragungserklärungen von Immaterialgüterrechten durch Schweizer Gerichte angeht: Gemäss Art. 122 IPRG gilt für die Übertragung eines Immaterialgüterrechts – und damit wohl auch eines Prioritätsrechts – nicht das Recht des Schutzlandes, sondern es wird das Recht des Landes des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Übertragenden angewendet²⁸. Nun ist das interessanterweise auch nicht einfach die allgemeine vertragsrechtliche Rechtswahl, sondern eine spezielle Regelung, denn es gilt nicht in jedem Fall das Recht des Landes, mit dem der Vertrag die engsten Verbindungen aufweist.

Dies ist aber auch an sich eine gute, weil pragmatische und recht eindeutige Lösung. Gerade bei Patentanmeldungen kann es nämlich nicht ganz einfach sein, die aus den allgemeinen Prinzipien hervorgehenden «engsten Verbindungen des Vertrags» zu definieren. Reicht z.B. ein Schweizer mit Sitz in der Schweiz in den USA eine US provisional application ein und überträgt dann das zugehörige Prioritätsrecht für eine Nachanmeldung in Frankreich, könnte man sowohl US-Recht (engste Verbindung gegeben wegen Prioritätsanmeldung in den USA, *lex originis*), Schweizer Recht (engste Verbindung gegeben wegen Aufenthaltsort des Übertragenden, Vertragsstatut) oder französisches Recht (engste Verbindung gegeben wegen Belegenheitsort des dinglichen Rechts, des Schutzrechts im Zielland Frankreich, *lex protectionis*) als anwendbar erklären.

Im Patentrecht ist nun tatsächlich im internationalen Vergleich die Frage unklar, nach welchem Recht eine Übertragung zu beurteilen ist. Eindeutig sprechen sich die deutsche Rechtsprechung und Literatur dafür aus, dass das Recht des Schutzlandes anzuwenden ist (*lex protectionis*)²⁹, und dies scheint auch in Einklang mit der PVÜ zu sein. Letztere stellt nämlich nur den Ausländer dem Inländer gleich für gewerbliche Schutzrechte (Inländerbehandlungsgrundsatz, vgl. Art. 2 Abs. 1 PVÜ). Denn würde man dem Ausländer eine «einfachere» Übertragung des Prioritätsrechts erlauben als dem Inländer, würde dies der PVÜ evtl. sogar widersprechen³⁰. Auch die vorne diskutierte englische Entscheidung scheint nur das Recht des Schutzlandes anzuwenden.

Klar gegen die Anwendung der *lex protectionis* für solche Fragen und die Anwendung der rein vertragsrechtlichen Kollisionsnormen sprechen sich hingegen z.B. französische Autoren aus³¹, und die Europäische Rechtsprechung scheint gefährlich widersprüchlich.

²⁶ Vgl. z.B. Art. 4 Europäisches Schuldvertragsübereinkommen oder für die Schweiz für allgemeine Verträge Art. 117 IPRG für die Wahl des Rechts mit dem engsten Zusammenhang zum Vertrag, wenn die Vertragspartner nach Art. 116 IPRG keine Rechtswahl getroffen haben.

²⁷ Vgl. Art. 4(3) Europäisches Schuldvertragsübereinkommen oder auch die Regelung für Grundstücke in Art. 119 IPRG.

²⁸ Art. 122 Abs. 1 IPRG: Verträge über Immaterialgüterrechte unterstehen dem Recht des Staates, in dem derjenige, der das Immaterialgüterrecht überträgt oder die Benutzung an ihm einräumt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Es gilt also das sogenannte Vertragsstatut.

²⁹ Vgl. z.B. WIECZOREK (Fn. 7), 146, sowie RUHL (Fn. 21), Rn. 260 und darin genannte Referenzen, sowie BENKARD (Fn. 8), IT 35.

³⁰ Vgl. diesbezüglich Art. 2 (1) PVÜ in fine, wo ausdrücklich gesagt wird, dass die Ausländer die gleichen Formalitäten wie die Inländer erfüllen müssen.

³¹ Vgl. Fn. 20

Interessant ist diesbezüglich ein Blick in die entsprechende Diskussion im Urheberrecht, wo Eigentumsfragen und deren kollisionsrechtliche Behandlung von grosser Wichtigkeit sind, und wo diese kollisionsrechtlichen Aspekte ebenfalls in der entsprechenden internationalen Vereinbarung, der Berner Übereinkunft, nicht geregelt sind³². Die Berner Übereinkunft gibt aber einen etwas eindeutigeren Anknüpfungspunkt vor. Das Recht entsteht mit dem Akt der ersten Publikation nach Art. 5(4) RBÜ im Land der ersten Publikation. Entsprechend wird im Urheberrecht auch häufig dieses Recht des Ursprungslandes (lex originis) für Übertragungen etc. angewendet. Übertragen auf die Situation bei Patentanmeldungen wäre das dann das Recht des Landes, in welchem die erste Anmeldung hinterlegt wurde.

Im Urheberrecht ist die Situation aber auch nicht eindeutig. In Frankreich wurde im aus den Neunzigerjahren datierenden «Huston»-Entscheid vom höchsten Kassationsgericht an sich das Recht des Ursprungslandes angewendet (lex originis)³³, dieses wurde aber gewissermassen unter Berufung auf den Ordre public mit nach französischer Auffassung zwingenden Aspekten ergänzt (droit moral). Im Gegensatz dazu wird traditionell in Deutschland auch in diesem Rechtsgebiet das Recht des «Ziellandes» angewendet (lex protectionis)³⁴.

Auch im Urheberrecht ist also die Rechtsauffassung gespalten, und trotz offenbar mehreren Versuchen, eine internationale Vereinheitlichung des anwendbaren Rechts zu bewirken, scheint hier in absehbarer Zeit keine solche in Sicht zu sein.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Anwendung der lex protectionis auf Prioritätsrechtsübertragungen aus rechtsdogmatischer Sicht zwar korrekt scheinen mag, aus praktischer und pragmatischer Sicht aber höchst unbefriedigend ist: Der Erfinder bzw. dessen Rechtsnachfolger wird bei Anwendung der lex protectionis mit grossen Problemen und notwendigen Vorabklärungen konfrontiert, wenn er in vielen Nachanmeldeländern um Rechtssicherheit bemüht ist. Es wäre also nach Ansicht des Autors wünschenswert, wenn von diesem strengen Prinzip Abstand genommen würde.

IV. Auswirkungen und Tipps für die Praxis

Was sind nun am Ende die Auswirkungen auf die Praxis und die zu ziehenden Lehren? Welches Recht am Ende auf eine Prioritätsrechtsübertragung oder eine Übertragung einer Erstanmeldung zusammen mit dem Prioritätsrecht anzuwenden ist, scheint international alles andere als harmonisiert zu sein. Im Sinne des generellen Geistes der PVÜ, den internationalen Schutz zu vereinfachen, würde man, wie eingangs dargelegt, vermuten und sollte man eigentlich hoffen – im Sinne des Schutzes des Erfinders und dessen Rechtsnachfolgers –, dass die Übertragung nach dem Recht des Ursprungslandes beurteilt werde. Die bisherigen Erläuterungen zeigen aber, dass diese Annahme nicht zutreffend ist, und dass, weil materielles Recht betreffend, in vielen Ländern nationales Recht angewendet wird. Dies ist nun aber gerade bei der Übertragung eines Prioritätsrechts sehr folgeschwer, wie das erwähnte Urteil aus Frankreich zeigt: Probleme im Zusammenhang mit dem Eigentum an Immaterialgüterrechten können normalerweise³⁵ nur vom Berechtigten geltend gemacht werden. Konkret kann z.B. nur der Berechtigte ein Patent, das von einem nicht berechtigten Dritten hinterlegt wurde, zurückfordern oder auf dieser Basis für nichtig erklären lassen (vgl. Art. 138 EPÜ). Wie das Urteil des EPA sowie jene aus Frankreich und England eindrücklich zeigen, ist dies nun aber bei Problemen mit einer Prioritätsrechtsübertragung nicht der Fall: jeder Dritte, ob berechtigt oder nicht, kann eine ungenügende Übertragung dazu nutzen, den Prioritätsanspruch zu Fall zu bringen und damit ggf. auch das ganze Patent. Da zudem aus der PVÜ klar hervorgeht, dass das Prioritätsrecht vor dem Tag der Anmeldung einer Nachanmeldung übertragen sein muss, kann eine mangelhafte Übertragung auch grundsätzlich, selbst in bestem Einverständnis zwischen Zedent und Zessionar, im Nachhinein nicht mehr geheilt werden!

Für die Praxis bedeutet dies, dass Prioritätsrechtsübertragungen oder Übertragungen einer Erstanmeldung, bei welchen das Prioritätsrecht mit übertragen werden soll, mit grosser Vorsicht und unter

³² Art. 5 RBÜ entspricht im weitesten Sinne Art. 2 PVÜ, was das Inländerbehandlungsprinzip angeht.

³³ Cass. 28. Mai 1991, «Huston v. TV5».

³⁴ Vgl. z.B. 1999, GRUR 984, «Lara's Tochter», für eine generelle Übersicht über die Situation im Urheberrecht sei verwiesen auf M. VAN EECHOU, Alternatives to the lex protectionis as the choice of law for initial ownership of copyright, Intellectual Property and Private International Law, IIC Studies Vol. 24, 289–307 (2005).

³⁵ Ausnahme USA bei Patenten, wo Nichtberechtigung an der Erfindung von jedem als Nichtigkeitsgrund geltend gemacht werden kann, vgl. 35 U.S.C. 102 (f).

Berücksichtigung möglichst vieler nationaler Erfordernisse abzufassen sind. Die zitierte Rechtsprechung deutet darauf hin, dass wenigstens folgende Elemente wesentlich sein dürften:

Die Übertragungserklärung muss in schriftlicher Form abgefasst sein und vor dem Anmeldetag der Nachanmeldung, die die Priorität beanspruchen soll, von allen Parteien, also allen Zedenten und allen Zessionaren unterzeichnet sein. Es sollte klargelegt sein, dass nicht nur das Prioritätsrecht, sondern auch das Recht, die Erfindung im selben (innere Priorität) sowie in den weiteren Ländern (weltweit) zum Patent anzumelden (Recht auf das Patent) übertragen wird. Die Prioritätsanmeldung sollte spezifisch unter Angabe von Land, Anmeldetag und Anmelde Nummer erfolgen. Wird eine prioritätsbegründende Erstanmeldung übertragen, so muss ausdrücklich angegeben werden, dass nicht nur diese, sondern auch das daraus erwachsende Prioritätsrecht und das Recht auf das Patent in weiteren Ländern übertragen wird³⁶. Zudem soll hier vorgeschlagen werden, dass es wohl vorteilhaft sein dürfte, ausdrücklich anzugeben, nach welchem Recht der Vertrag zu beurteilen ist^{37, 38}.

Zusammenfassung

Anhand von konkreten Praxisbeispielen und von neuerer europäischer, französischer und englischer Rechtsprechung wird erläutert, wie unerwartet heikel eine Prioritätsrechtsübertragung bei Patenten sein kann und wie folgenschwer die Konsequenzen bei unklaren Verhältnissen bei der Übertragung ausfallen können. Die Übertragung eines Prioritätsrechts unterliegt, weil materielles Recht betreffend, mit grosser Wahrscheinlichkeit dem Recht des Landes, in welchem Nachanmeldungen getätigt werden (lex protectionis), und nicht dem Recht des «Ursprungslandes» oder des Vertragsabschlusses. Eine Prioritätsrechtsübertragung ist fristgebunden (innerhalb von 12 Monaten nach der ersten Anmeldung, spätestens bis zum Anmeldetag der Nachanmeldung) und kann im Nachhinein also nicht mehr in Ordnung gebracht werden. Probleme der Gültigkeit einer rechtsgeschäftlichen Übertragung eines Prioritätsrechts – im Gegensatz zu sonstigen eigentumsrechtlichen Problemen bei Immaterialgüterrechten – können nun nicht nur von einem Berechtigten, sondern auch von jedem Dritten bei der Anfechtung der Rechtsbeständigkeit geltend gemacht werden. Entsprechend kann eine ungenügende Prioritätsrechtserklärung einen unheilbaren Mangel darstellen und die von jedem einklagbare Nichtigkeit in Nachanmeldeländern nach sich ziehen.

Da nun in der Regel nur eine einzige solche Prioritätsrechtsübertragungserklärung ganz am Anfang des Patentverfahrens für die gesamte spätere Patentfamilie abgefasst wird, wenn meist noch nicht einmal klar ist, wie der territoriale Umfang des Schutzes am Ende aussehen soll, ergeben sich daraus erhebliche praktische Probleme. Dies, weil mit vernünftigen Aufwand zu diesem frühen Zeitpunkt kaum abgeklärt werden kann, welchen Anforderungen eine solche Übertragungserklärung genügen muss, damit sie in allen möglichen Nachanmeldeländern dann sicher genügende Beweiskraft entfalten kann. Es werden am Ende Tipps gegeben, worauf bei Übertragungserklärungen von Prioritätsrechten geachtet werden sollte, um Probleme, soweit überhaupt möglich, zu vermeiden.

Résumé

Comme le montrent divers exemples tirés de la pratique et de la jurisprudence récente des tribunaux français, anglais et européens, l'auteur expose à quelles difficultés inattendues peut donner lieu le transfert d'un droit de priorité en matière de brevets, et montre les conséquences graves qu'entraîne un transfert dans des circonstances non clarifiées. S'agissant d'une question de droit matériel, le transfert d'un droit de priorité est soumis généralement au droit de l'Etat dans lequel les demandes ultérieures sont déposées (lex protectionis) et non à la législation de «l'Etat d'origine» ou au droit ap-

³⁶ Umgekehrt muss darauf geachtet werden, dass, wenn nur die Prioritätsanmeldung, nicht aber das Prioritätsrecht für Nachanmeldungen übertragen wird, dies ebenfalls ausdrücklich genannt wird, weil in gewissen Ländern bei der Zession der Prioritätsanmeldung bei Stillschweigen davon ausgegangen wird, dass auch die Priorität übertragen wird.

³⁷ Wird das Zielland die lex protectionis streng anwenden, dürfte dies nichts helfen, wie aber die erwähnten Entscheidungen zeigen, äussern sich Gerichte nicht selten auch gar nicht so klar und eindeutig, was die Frage des anwendbaren Rechts angeht, und könnten von einer solchen Klausel veranlasst werden, das Recht der Vertragsparteien anzuwenden, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch der Parteien entspricht.

³⁸ Die vorgeschlagenen Tipps können nicht ausschliessen, dass in gewissen Ländern dennoch Probleme auftreten können. So z.B. wenn ein Zielland eine vor der Nachanmeldung erfolgte Beglaubigung des Vertrages fordert o.ä. Wenn also ein bestimmtes Zielland von besonderer Wichtigkeit ist, so dürfte eine rechtzeitige Abklärung der dortigen Verhältnisse sinnvoll sein.

plicable au contrat. Un transfert de priorité est soumis à délai (délai de 12 mois à compter de la première demande, mais au plus tard le jour de la demande ultérieure) et ne peut plus être régularisé par la suite. Les problèmes liés à la validité d'un transfert contractuel d'un droit de priorité – contrairement aux autres problèmes liés à la titularité de droits de la propriété intellectuelle – peuvent non seulement être invoqués par le légitime ayant droit mais également par tout tiers qui contesterait la validité du droit. Ainsi, une déclaration de cession du droit de priorité qui serait irrégulière peut présenter un défaut irrémédiable, ce qui permet ensuite à quiconque d'invoquer la nullité du brevet dans le pays en question.

En règle générale, il n'y a qu'une seule déclaration de transfert du droit de priorité, à savoir celle qui est faite au début de la procédure de délivrance du brevet, pour toute la famille des brevets ultérieurs, soit à un moment où l'étendue territoriale de la protection n'est pas encore clairement arrêtée. Il en résulte d'importants problèmes pratiques car à ce moment, il n'est pas possible de déterminer raisonnablement à moindre coût les exigences qu'une telle déclaration de transfert doit remplir pour bénéficier d'une force probante sûre et suffisante dans les autres pays dans lesquels une demande ultérieure peut être déposée. A la fin de cet article, on donne quelques conseils afin d'éviter dans la mesure du possible les problèmes liés aux déclarations de transfert de droits de priorité.

* Dr. chem. ETH, Patentanwalt, Zürich. Der Autor dankt JACQUES RAYNARD, Montpellier, Privat Vigand, Paris, sowie DIETER STAUDER, München, für die stimulierenden Diskussionen um die europäische und die französische hier besprochene Rechtsprechung.